



**Antrag Nr. 06
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Leichtere Erreichbarkeit der sechsten Urlaubswoche

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber auf, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass das Erreichen einer sechsten Urlaubswoche neben der Erfüllung der bisherigen Parameter alternativ auch mit dem Erreichen von insgesamt 25 Arbeitsjahren möglich ist, ohne dass eine durchgängige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nachgewiesen werden muss. Des Weiteren sollen Studienzeiten bei Fachhochschulen in einem Ausmaß von bis zu fünf Jahren angerechnet werden.

Begründung:

Eine durchgehende Beschäftigung von 25 Dienstjahren beim selben Arbeitgeber ist selten geworden. „Mobilität“ im Sinne des freiwilligen Wechsels der Dienstverhältnisse zu anderen Arbeitgebern ist mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. Verschärfend kommt die stetig wachsende Anzahl an kurzlebigen und atypischen Dienstverhältnissen hinzu.

Da Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nur im Ausmaß von fünf Jahren angerechnet werden (neben der eingeschränkten Anrechnung von Schul- und Studienzeiten), ist es fast unmöglich geworden, die sechste Urlaubswoche zu erreichen. Auch die Ungleichbehandlung, wonach Fachhochschulzeiten nicht den Studienzeiten gleichgestellt berücksichtigt werden, ist zu korrigieren.

Die sechste Urlaubswoche kann derzeit als „Treuebonus“ qualifiziert werden, womit der wahre Sinn der Erhöhung jedoch nicht erfüllt wird. Urlaub dient in erster Linie der Regeneration der Beschäftigten. Das Ausmaß der notwendigen Regenerationsphasen erhöht sich mit zunehmendem Lebensalter. Das Dienstrecht¹ des Öffentlichen Dienstes ist bereits im Jahre 2011 von den „traditionellen“ Voraussetzungen für die Erhöhung des Urlaubsausmaßes abgegangen und knüpft nun an das Lebensalter – konkret an das 43. Lebensjahr – an, unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses.

Diese Regelung hat sich sehr bewährt, eine ähnliche Regelung erscheint auch für das Urlaubsgesetz sinnvoll.

¹ § 65 BDG, § 27a VBG sowie einschlägige Bestimmungen in Landesdienstrechten.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--